

48. 1. Kann der Schuldner, der seinem Gläubiger ein Schuldanerkenntnis ausgestellt hat, damit er die anerkannte Forderung verpfände, gegen die verpfändete Forderung, die der Pfandgläubiger einziehen will, eine Gegenforderung aufrechnen, die ihm zur Zeit des Schuldanerkenntnisses gegen den Gläubiger zustand?

2. Zum Begriffe des Scheinanerkenntnisses im Sinne des § 405 BGB.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1909 i. S. G.-L. Konkursm. (Bekl.)  
w. Rh. Diskontogesellsch. (Kl.). Rep. VI. 321/08.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Gesellschaft m. b. H. G.-L. stellte am 9. Juli 1904 der Witwe G. ein Schuldanerkenntnis aus, worin sie bestätigte, daß deren Guthaben an sie 59 517,67 M betrage. Auf Grund dieses Anerkenntnisses verpfändete die Witwe G. desselben Tages die Forderung an die Klägerin, der sie 49 480,80 M schuldig war. Die Klägerin und die Witwe G. zeigten der Schuldnerin die Verpfändung an. Am 13. September 1904 teilte noch die Schuldnerin der Klägerin mit, daß sie durch die Witwe G. von der Verpfändung in Kenntnis gesetzt worden sei. Die Klägerin erhob kraft ihres Pfandrechtes gegen die Gesellschaft m. b. H. Klage auf Zahlung des ihr geschuldeten Betrags. Nach Anstellung der Klage wurde über das Vermögen der Beklagten der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter setzte dem Klagenanspruche zwei Gegenforderungen von zusammen 57 313,60 M entgegen, die der Gemeinschuldnerin zur Zeit des Schuldanerkenntnisses zugestanden hätten und fällig gewesen seien, mit denen jedoch damals nicht hätte aufgerechnet werden können, weil die Gemeinschuldnerin nicht berechtigt gewesen sei, die ihr obliegende Leistung an die Witwe G., deren Forderung auf zehn Jahre unkündbar und verzinslich gewesen sei, zu bewirken.

Die Klägerin bestritt die Gegenforderungen und entgegnete, daß, wenn sie beständen, das Schuldanerkenntnis zum Scheine abgegeben worden wäre, und die Aufrechnung wider Treu und Glauben verstoßen würde.

Die beiden Vorderrgerichte erkannten nach den Anträgen der Klägerin. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Landgericht, ohne zu untersuchen, ob die Gegenforderungen zu Recht bestehen, der Klägerin mit folgenden Ausführungen beigetreten.

Die Aufrechnung setze sich in Widerspruch mit den von der Gesellschaft m. b. H. am 9. Juli und 13. September 1904 abgegebenen Erklärungen, die sich als ein Anerkenntnis der Forderung der Witwe Gl. darstellten. In beiden Schreiben seien die Gegenforderungen nicht erwähnt worden. Allerdings hätten diese gegen die Forderung der Witwe Gl., die auf zehn Jahre unkündbar und verzinslich gewesen sei, ohne Zustimmung der Witwe Gl. nicht aufgerechnet werden können. Mit der Fälligkeit der Forderung oder beim Einverständnis der Gläubigerin mit der vorzeitigen Tilgung wäre jedoch die Aufrechnung möglich gewesen, und dadurch die verpfändete Forderung in Höhe der aufgerechneten Gegenforderungen wertlos geworden. Es sei daher Pflicht der Gesellschaft m. b. H. gewesen, die Gegenforderungen in dem Anerkenntnisschreiben zu erwähnen, und zwar um so mehr, als das Anerkenntnis vom 9. Juli 1904 die Grundlage zu dem Verpfändungsvertrage zwischen der Witwe Gl. und der Klägerin gebildet habe und dies auch bei Ausstellung des Anerkenntnisses vom Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. beabsichtigt worden sei. Unter diesen Verhältnissen könne sich die Beklagte, ohne sich eines Verstoßes gegen Treu und Glauben schuldig zu machen, auf die Aufrechnung nicht berufen. Das Verhalten der Beklagten widerspreche aber auch der gemäß § 1275 BGB. hier anwendbaren Vorschrift des § 405 ebenda. Da die Gesellschaft m. b. H. verpflichtet gewesen sei, in ihre Erklärungen vom 9. Juli und 13. September 1904 das Bestehen der Gegenforderungen aufzunehmen, so sei ihr vorbehaltloses Anerkenntnis der Forderung der Witwe Gl. nur zum Scheine erfolgt. Indem die Beklagte mit den damals verschwiegenen Gegenforderungen aufrechne, greife sie zurück auf die Eigenschaft des Anerkenntnisses als Schemanerkenntnisses.

Das Landgericht, auf dessen Gründe das Berufungsgericht verweist, hat noch beigefügt, daß die Gesellschaft m. b. H., falls die Gegenforderungen bestanden, bei Ausstellung des Schuldanerkenntnisses

geradezu in der betrügerischen Absicht, daß die Klägerin durch die Verpfändung der Scheinforderung getäuscht werden solle, gehandelt, zum mindesten eine zur Täuschung geeignete und auf Täuschung berechnete Erklärung abgegeben habe. Das Scheinanerkenntnis würde daher die Beklagte der Pfandgläubigerin gegenüber binden.

Diese Erwägungen sind rechtlich bedenklich und bieten keinen gangbaren Weg, um dem, auch nach der Ansicht des Reichsgerichts begründeten, Anspruche der Klägerin zum Siege zu verhelfen.

Nach der Anschauung des Berufungsgerichts war die Gesellschaft m. b. H. durch kein vertragliches Band mit der Klägerin verknüpft. Wenn dem so wäre, so würde sich eine Pflicht, die ihr gebot, die Gegenforderungen in dem Schuldanerkenntnis zu erwähnen, nur aus den gegen die Beschädigung fremden Vermögens sich richtenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unerlaubten Handlungen herleiten lassen. Hätte sie das Schuldanerkenntnis unter Verschweigen der Gegenforderungen betrügerisch ausgestellt, damit die anerkannte Forderung an die Klägerin verpfändet werde, so würde mithin die Folge nicht die sein, daß sie der Klägerin, d. i. der betrogenen Dritten, gegenüber, die nicht ihre Vertragsgegnerin war, an ihr Anerkenntnis gebunden wäre und die Aufrechnungseinrede verlieren würde, sondern nur die, daß sie gemäß § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 263 StGB. oder gemäß § 826 BGB. der Klägerin den Schaden zu ersetzen hätte, den diese erlitten haben mag, weil sie auf die Richtigkeit und Redlichkeit des Schuldanerkenntnisses vertraute. Nur in Höhe dieses Schadens, über den das Berufungsgericht nichts festgestellt hat, könnte die Klägerin duplicando gegen die Gegenforderungen aufkommen.

Auch die Heranziehung des § 405 BGB. greift nicht durch. Das Scheinanerkenntnis einer Forderung wird in der Regel zur Voraussetzung haben, daß die Forderung nicht besteht. Besteht die Forderung, steht ihr aber eine Gegenforderung gegenüber, so erlischt nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Forderung nicht ohne weiteres, sondern nur, wenn sich die Gegenforderung nach Maßgabe des § 387 BGB. zur Aufrechnung eignet und wenn die Aufrechnung gegenüber dem anderen Teile gemäß § 388 erklärt wird. Wollte man nun das Anerkenntnis einer Forderung auch dann im Sinne des § 405 BGB. als zum Scheine erfolgt gelten lassen,

wenn die Forderung zwar besteht, der Anerkennende aber weiß, daß er eine aufrechenbare Gegenforderung besitzt, und des Willens ist, sie gegen die Forderung, sobald das Recht daraus ausgeübt werden sollte, aufzurechnen, wenn also der Anerkennende das Anerkenntnis nicht ernstlich gemeint hat, so ergibt sich doch aus den Feststellungen des Berufungsgerichtes, das sogar das Bestehen der Gegenforderungen dahingestellt sein läßt, nicht, daß hier jene Merkmale eines etwa möglichen Scheinanerkenntnisses vorliegen.

Die angefochtene Entscheidung wird jedoch durch die Feststellung des Berufungsgerichtes getragen, daß der Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H., als er das Anerkenntnis vom 9. Juli 1904 ausstellte, beabsichtigt hat, daß es als Grundlage des Verpfändungsvertrages zwischen der Witwe Gl. und der Klägerin dienen sollte, und daß er gleichzeitig die Verpfändungserklärung verfaßt hat, die sodann von der Witwe Gl. unterschrieben wurde. Ist das Schuldanerkenntnis nach Vereinbarung zwischen der Witwe Gl. und der Schuldnerin zu dem Zwecke erklärt und gegeben worden, damit die anerkannte Forderung an die Klägerin verpfändet werde, und diese sich daraus bezahlt mache, so ist als Willensmeinung der Vertragsschließenden anzunehmen, daß die anerkennende Schuldnerin zugunsten der Klägerin auf die Aufrechnung von Gegenforderungen verzichtet hat, die ihr zur Zeit des Anerkenntnisses zur Seite standen, und deren Geltendmachung das der Klägerin zu verschaffende Recht auf Einziehung der Pfandforderung vereiteln würde. Aus dieser Vereinbarung hat die Klägerin gemäß § 328 BGB. das Recht erworben, selbständig der Beklagten diesen Verzicht auf die Gegenforderungen entgegenzusetzen.

Das Berufungsurteil stellte sich demgemäß, wenn auch aus anderen Gründen, als richtig dar. . . .